

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Änderung des Personalstatuts vom 12. April 1999 (PST): Anpassung an die neue Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021

---

### **Antrag:**

1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird wie folgt geändert:

1.1. Im ganzen Personalstatut wird die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» für das Parlament der Stadt Winterthur durchgängig durch den Begriff «Stadtparlament» ersetzt.

1.2. Weitere Änderungen:

### **Präambel**

«Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021, beschliesst:»

### **Art. 8 Stellenschaffung, Stellenpläne, Stelleneinreihung**

«<sup>1</sup> Das Stadtparlament schafft neue Stellen in der Verwaltung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. I der Gemeindeordnung. Im Übrigen ist der Stadtrat zur Schaffung von Stellen zuständig.

<sup>2</sup> Der Stadtrat setzt die Anzahl und Einreihung der Stellen fest, die jedem Departement sowie den besonderen Bildungsinstitutionen in den einzelnen Lohnklassen zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat weist die Veränderungen im Stellenplan im Voranschlag und im Geschäfts- bzw. Jahresbericht separat aus.

<sup>4</sup> Der Stadtrat schafft die notwendigen städtischen Stellen für die von der Schulpflege festgelegten schulischen Angebote.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie die Gemeindeordnung.»

### **Art. 16 Wahl auf Amtsdauer**

«<sup>1</sup> In Bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer vorbehalten für

- a. die gemäss Gesetz und Gemeindeordnung vom Volk und vom Stadtparlament gewählten vollamtlichen Mitglieder von Behörden und Angestellten,
- b. die Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben,
- c. die Mitglieder von Behörden im Teilamt.

<sup>2</sup> Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder das Stadtparlament Wahlorgan sind.»

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Weisung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 29. März 2021 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Winterthurer Stimmbewölkerung hat die neue Gemeindeordnung am 26. September 2021 angenommen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft. Die revidierte Gemeindeordnung macht nebst anderem auch eine punktuelle Anpassung des städtischen Personalstatus (PST) erforderlich. Sobald diese vom Stadtparlament verabschiedet ist, wird der Stadtrat die entsprechenden Änderungen in der dazugehörigen Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) vornehmen. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist einerseits eine begriffliche Anpassung des Verordnungstextes und andererseits die Berücksichtigung der neu eingeführten Stellenschaffungskompetenz des Stadtparlaments und der angepassten Schulbehördenorganisation. Im Übrigen gelten für die geänderte Schulbehördenorganisation einschlägige Übergangsbestimmungen (vgl. Art. 75 nGO); die diesbezüglichen Anpassungen im Personalrecht sind derzeit im Departement Schule und Sport in Abklärung (Projekt SOWI). Sie sind darum – soweit sie das Personalstatut betreffen – nicht bereits in den vorliegend beantragten Änderungen enthalten, sondern werden dem Stadtparlament zu gegebener Zeit mit einer separaten Weisung beantragt.

### **2. «Grosser Gemeinderat» wird zu «Stadtparlament»**

Der in der bisher geltenden Gemeindeordnung verwendete Begriff «Grosser Gemeinderat» für das kommunale Parlament der Stadt Winterthur knüpft an die Terminologie des altrechtlichen Gemeindegesetzes an und ist überholt. In der neuen Gemeindeordnung ist nunmehr vom «Stadtparlament» die Rede. Der Wortlaut des PST ist darum entsprechend anzupassen. Diese Änderung betrifft die Präambel und die Art. 2, 6, 8, 13a, 16, 46, 50, 55 und 72 PST (siehe beiliegende synoptische Darstellung).

### **3. Weitere Änderungen im Einzelnen**

#### **3.1 Präambel**

In der revidierten Gemeindeordnung (nGO) ist die Kompetenz des Stadtparlaments für den Erlass des PST neu in Art. 17 Abs. 2 lit. a verankert. Die Präambel ist entsprechend anzupassen.

#### **3.2 Stellenschaffungskompetenz (Art. 8 PST und Art. 12 VVO PST)**

##### **3.2.1 Art. 8 PST**

*Abs. 1:* Die Zuständigkeit zur Stellenschaffung und -einreihung wurde im Rahmen der Strukturellen Besoldungsrevision 1999-2002 «BEREWI» im Zusammenhang mit der Einführung der Wirkungsortorientierten Verwaltungsführung in der Stadtverwaltung Winterthur gänzlich dem Stadtrat übertragen (II. Nachtrag zum Personalstatut betreffend Strukturelle Besoldungsrevision 1999-2002, NR.2001/092, S. 25 f.). Davor war der Grosse Gemeinderat zuständig zur Einreihung der Stellen ab Lohnklasse 22, ausser bei den so genannten WOV-Piloteinheiten. Die bisherige Zuständigkeit des Stadtrats zur Stellenschaffung beinhaltet aber keine Kompetenz zur Bewilligung der damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten.

Die revidierte Gemeindeordnung sieht nunmehr vor, dass künftig die Schaffung neuer Verwaltungsstellen in der Kompetenz des Stadtparlaments liegt, soweit damit neue wiederkehrende Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlaments verbunden sind (Art. 19 Abs. 1 lit. I nGO). Im Übrigen ist der Stadtrat zur Schaffung neuer Stellen zuständig (Art. 33 Abs. 1 lit. h nGO). Dies bedeutet grundsätzlich, dass der Stadtrat bei Bedarf zusätzliche Stellen schaffen kann, soweit dies notwendig ist, damit die Verwaltung ihre gegenwärtigen Aufgaben weiterhin in der angestammten Qualität erfüllen kann. Die Zuständigkeit des Stadtrats umfasst ferner die Stellenschaffung im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben. Soll die Verwaltung hingegen eine neue Aufgabe erfüllen oder wird eine bestehende Aufgabe erheblich erweitert, kann der Stadtrat

lediglich im Umfang seiner eigenen Finanzbefugnisse neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Stadtrats dafür nicht aus, ist das Stadtparlament für die Stellenschaffung zuständig und der Stadtrat unterbreitet ihm eine entsprechende Weisung.

Abs. 2: Aufgrund der geänderten Schulbehördenorganisation ist der Stadtrat neu für die städtischen Schulen (Sonderschulen, Schule für Berufsvorbereitung, Mechatronik Schule Winterthur) zuständig. Demzufolge obliegt ihm auch die Erstellung des diesbezüglichen Teils des Stellenplans. Bei der Einreihung der Lehrpersonen der besonderen Bildungsinstitutionen ist die Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen massgebend. Die besonderen Bildungsinstitutionen sind dementsprechend in die Regelung von Art. 8 Abs. 2 PST ausdrücklich zu erwähnen.

Abs. 4: Die Zuständigkeit zu Festlegung der Organisation und des Angebots der Schulen steht im Volksschulbereich unübertragbar der Schulpflege zu (§ 42 Abs. 3 Ziff. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005, VSG). Sie hält sich dabei an die vom Kanton vorgegebenen Rahmenbedingungen (§ 42 Abs. 1 VSG). Die Zahl der Stellen für Lehrpersonen wird – soweit es sich um kantonale Lehrpersonen handelt – durch die vom Kanton zugeteilten Vollzeitanteile (VZE) bestimmt. Die Stellenschaffung für städtische Lehrpersonen obliegt neu dem Stadtrat (Art. 33 Abs. 1 lit. h nGO). In Abs. 4 wird deshalb konkretisiert, dass der Stadtrat die notwendigen städtischen Stellen für die von der Schulpflege festgelegten schulischen Angebote schafft. Es steht ihm dabei kaum ein Gestaltungsspielraum zu, sofern es sich um Stellen handelt, die zur Durchführung des entsprechend der kantonalen Vorgaben festgelegten Angebots unerlässlich sind.

### **3.3 Art. 16 PST**

In der revidierten Gemeindeordnung ist vorgesehen, dass die Schulpflege neben dem zuständigen Stadtratsmitglied aus teilamtlichen Mitgliedern besteht (Art. 42 Abs. 1 nGO). Als Folge davon sieht das städtische Personalrecht neu neben voll- und nebenamtlichen Mitgliedern auch teilamtliche Mitglieder vor, für welche die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer in Bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses vorbehalten sind. Art. 16 Abs. 1 PST ist mit einer neuen lit. c entsprechend zu ergänzen.

### **4. Vernehmlassung und Inkraftsetzung**

Da die vorliegenden Änderungen des PST lediglich Anpassungen an die neue Gemeindeordnung zum Gegenstand haben, wurde auf eine formelle Vernehmlassung dazu verzichtet. Dennoch erhielten die Personalverbände die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine negativen Rückmeldungen ein.

Die neue Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Daher sind die daraus resultierenden Anpassungen im PST und in der VVO PST vom Stadtrat ebenfalls auf diesen Zeitpunkt rückwirkend in Kraft zu setzen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

### **Beilage:**

1. Synoptische Darstellung